



Krisensituationen – wie verhalte ich mich richtig?

1 Das Risiko reduzieren, dass Krisen eintreten

Vorbeugende Massnahmen tragen dazu bei, Krisen zu verhindern. Es ist wichtig, präventiv zu handeln, «hinzuschauen» und rechtzeitig zu intervenieren.

2 Vorbereitet sein, für den Fall, dass eine Krise eintritt

Sich auf mögliche Krisensituationen vorzubereiten, kann helfen, im Ereignisfall besser damit umzugehen. Deshalb ist es wichtig, dass jede Schule über ein Krisenkonzept verfügt, in dem die Abläufe und Zuständigkeiten in Krisenfällen klar geregelt sind.

3 Richtig reagieren, wenn eine Krise eingetreten ist

Ruhe bewahren, besonnen Handeln

In Krisensituationen ist unverzüglich, aber nicht hektisch zu handeln. Es gilt, sich einen Überblick zu verschaffen, eine erste Einschätzung der Lage vorzunehmen und Handlungsprioritäten festzulegen. Auch in akuten Notsituationen ist es wichtig, einen «kühlen Kopf» zu bewahren, um sich und andere zu schützen und die Situation nicht zu verschlimmern.

Opfer schützen, Hilfe organisieren

Bei Krisenereignissen liegt die Verantwortung für die ersten Handlungsschritte bei der anwesenden Lehrperson. Sie hat dafür zu sorgen, dass die ihr anvertrauten Schüler/-innen geschützt werden, und muss geeignete Hilfe organisieren.

Führung übernehmen

In Krisensituationen ist eine klare Führung notwendig. Solange keine Einsatzorganisation (Polizei, Sanität, Feuerwehr, Rettung) vor Ort ist, muss sie von der Lehrperson übernommen werden. Die Betroffenen sind durch kurze und klare Anweisungen anzuleiten.

Polizei einschalten

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder bei strafrechtlich relevanten Ereignissen (z. B. Drohungen, schwere körperliche Gewalt) ist die Polizei einzuschalten (Tel. 117). Sofern keine Notsituation vorliegt, die ein sofortiges Handeln verlangt, ist die Polizei in Absprache mit der Schulleitung bzw. durch diese zu kontaktieren.

Schulleitung informieren

In Krisensituationen ist so schnell wie möglich die Schulleitung (oder ihre Stellvertretung) zu informieren. Ihre Aufgabe ist es – wenn nötig – die vorgesetzte Stelle zu informieren und gemäss den im Krisenkonzept festgehaltenen Abläufe und Zuständigkeiten zu handeln. Die vom Krisenereignis direkt betroffene Lehrperson und alle anderen Schulseitigen handeln nur in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Schulbehörden.

Ereignis dokumentieren

Es ist wichtig Beobachtungen und Vorkommnisse zu notieren, die mit dem Ereignis zusammenhängen oder auf eine sich abzeichnende Krisensituation hindeuten können (z. B. Verhaltensauffälligkeiten von Schüler/-innen, Verletzungen, Aussagen von Schüler/-innen über sich selbst oder andere). Diese Informationen können für die Analyse der Situation und die polizeilichen Ermittlungen sehr wichtig sein.

Keine Schuldzuweisung / Vorverurteilung

Die Ermittlung der Täterschaft ist Aufgabe der Polizei und der Justizbehörden. Bis zu einer Verurteilung gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Es darf keine Schuldzuweisung und Vorverurteilung erfolgen.

4 Krisenkommunikation

Krisenkommunikation ist Chefsache

Die kommunikative Führung ist Aufgabe des/der Schulpräsident/-in und/oder der Schulleitung. Sie sind – in Absprache mit der Polizei und den Justizbehörden – für die Kommunikation nach aussen zuständig und legen fest, wer und wie kommunizieren soll. Dies gilt auch für Auskünfte gegenüber den Medien.

Einheitliche Sprachregelung festlegen

Für die Kommunikation nach innen und nach aussen ist eine einheitliche Sprachregelung notwendig. Diese wird durch den/der Schulpräsidenten/-in und/oder der Schulleitung festgelegt. Sie beinhaltet das Was, Wer und Wann der Kommunikation gegenüber Schüler/-innen und deren Eltern bzw. Angehörigen. Alle Mitarbeitende der Schule haben sich an diese Sprachregelung zu halten.

Verhalten gegenüber Schüler/-innen

Informationen an Schüler/-innen über den Vorfall werden nur in Absprache mit der Schulleitung und im Rahmen der festgelegten Sprachregelung erteilt.

Die an Schüler/-innen erteilten Informationen beziehen sich ausschliesslich auf Fakten: Keine Mutmassungen über Motive und Ablauf der Tat, keine Vorverurteilungen!

Wichtig ist eine anteilnehmende, aber sachliche Kommunikation gegenüber den Schüler/innen. Damit sie den Vorfall emotional besser verarbeiten können, ist ihnen – durch die Lehrperson und/oder externen Fachpersonen – Hilfe anzubieten.

Die Schüler/-innen sind dazu anzuhalten, den Medien keinerlei Auskünfte zu erteilen.

Verhalten gegenüber Eltern und Angehörigen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Informationen an Eltern und Angehörige nur durch den/die Schulpräsidenten/-in oder die Schulleitung erteilt.

Wenn Eltern und/oder Angehörige die Lehrperson direkt kontaktiert, hat sich diese bei der Informationserteilung an die Sprachregelung zu halten. Für weitergehende Informationen sind sie an den/die Schulpräsidenten/-in oder die Schulleitung zu verweisen.

5 In den Alltag zurückkehren

Eine Krise ist nicht beendet, wenn das unmittelbare Krisenereignis vorüber ist. Um zu einem geordneten Schulbetrieb zurückkehren zu können, ist je nach Art und Schwere der Krise eine entsprechende Nachbearbeitung notwendig. Unter Umständen ist hierfür eine professionelle Unterstützung beizuziehen. Wichtig ist auch, dass die Krise genutzt wird, um für die Zukunft zu lernen und – wenn nötig – Verbesserungen einzuleiten.

Rechte und Pflichten in Notsituationen

Während des Unterrichts stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Aufsicht der Lehrperson. Sie hat sich um das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu sorgen und sich so zu verhalten, dass sie möglichst keinen Schaden nehmen. Dabei kann von der Lehrperson aber nicht verlangt werden, dass sie sich in unzumutbarer Weise in eigene Gefahr begibt.

Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so kann sich die angegriffene Person in einer den Umständen angemessenen Weise zur Wehr setzen.

Rechtfertigender Notstand

Wer eine rechtswidrige Tat begeht, um sich selbst oder eine andere Person aus einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig.

Lehrpersonen dürfen in bestimmten Situationen also auch gewaltsam, d. h. rechtswidrig eingreifen, um bedrohten oder angegriffenen Personen zu Hilfe zu kommen.